

7. März 2019

Havixbeck

**Bürgermeister der Gemeinde Havixbeck
Willy Richter Platz
48329 Havixbeck**

nachrichtlich an:
Fraktionsvorsitzende der Parteien
im Rat der Gemeinde Havixbeck

E. 08.03.2019

Belamy abe BA

PO 8131.19

Bezug: Antrag vom 09.02.2019 auf Änderung des Bebauungsplanes „Schmitz Kamp“

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 09.02.2019 wurde ein Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes „Schmitz Kamp“ und ein Antrag auf die Aussetzung der sofortigen Vollziehung der Errichtung eines Kinderspielplatzes auf der oberen Grünfläche beantragt. Die Anträge zielen darauf ab, den Kinderspielplatz nicht, wie im Bebauungsplan ausgewiesen, auf der oberen Grünfläche sondern auf der unteren Grünfläche zu errichten.

Wir beantragen hiermit, diesen Antrag abzulehnen und mit dem Vollzug der Errichtung eines Kinderspielplatzes auf der oberen Grünfläche gemäß aktuellem und rechtsgültigem Bebauungsplan fortzufahren.

Bei Erwerb der Grundstücke im Baugebiet war die beabsichtigte Errichtung eines Kinderspielplatzes allen Grundstückseigentümern bekannt. Im Rahmen der Präsentation des Straßenausbaus für das Wohngebiet „Schmitz Kamp“ hat man sich seinerzeit mit den teilnehmenden Anwohnern darauf verständigt, die Errichtung zunächst nicht vorzunehmen, weil die Zahl der Familien mit Kindern zu diesem Zeitpunkt so gering war, dass der Bedarf nicht gegeben war. Deshalb wurde zunächst auf die Errichtung eines Kinderspielplatzes verzichtet. Damals wurde u. a. die Befürchtung geäußert, dass Jugendliche den Spielplatz als Verweilplatz „missbrauchen“ könnten und dies mit einer Lärmbelästigung und Vermüllung einhergehen könnte (dieses Risiko gilt jedoch genauso für die untere Grünfläche).

Inzwischen hat sich die Zahl der Familien mit kleinen Kindern deutlich erhöht. Der Bedarf für die Errichtung des Kinderspielplatzes ist somit nun gegeben. Die Gemeinde Havixbeck hat die Anwohner des Wohngebietes „Schmitz Kamp“ über die Absicht, einen Kinderspielplatz auf der oberen Grünfläche zu errichten, im letzten Jahr informiert und dies befürworten wir ausdrücklich.

In dem von uns beanstandeten Antrag vom 09.02.2019 wird auf einen im Vorfeld erfolgten umfangreichen Schriftverkehr verwiesen. Dieser Schriftverkehr ist uns nicht bekannt und

somit ist für uns nicht ersichtlich, warum eine Änderung des aktuellen Bebauungsplanes erforderlich ist und der Spielplatz nun auf der unteren Grünfläche entstehen soll.

Nach unserer Auffassung gelten sämtliche Pro- und Kontra-Argumente bezüglich der Errichtung eines Kinderspielplatzes auf der oberen Grünfläche auch für die untere Grünfläche.

Als Argument gegen die Nutzung der unteren Grünfläche kommen jedoch die in unmittelbarer Nähe gelegenen Hauptverkehrsstraßen hinzu. Die dortige Ampelanlage kann durch die akustischen Signale die Aufmerksamkeit und das Interesse spielender Kinder auf sich ziehen und stellt bei nicht beaufsichtigter Annäherung eine nicht zu vernachlässigende Gefahrenquelle dar, bei der es nicht um Lärmbelästigung oder Vermüllung, sondern um das Wohlergehen der Kinder geht. Bei Errichtung und Nutzung eines Kinderspielplatzes auf der oberen Grünfläche ist eine solche Gefahr aufgrund der größeren Entfernung und der geschützteren Lage nicht gegeben.

Eine Änderung im Sinne des Antrages vom 09.02.2019 würde darüber hinaus nur zeigen, dass diejenigen, die am lautesten rufen, ihren Willen gegenüber denjenigen, die sich ruhig verhalten, durchsetzen können. Das Problem der angeführten Risiken oder auch Nachteile würde damit nicht gelöst, sondern nur auf andere verlagert.

Das Vertrauen in die Gültigkeit eines bestehenden und rechtsgültigen Bebauungsplanes würde durch eine Änderung im Sinne des Antrages vom 09.02.2019 massiv beschädigt.

Mit freundlichen Grüßen